

HfH

Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Tagung - Behinderung im Alter – was tun?

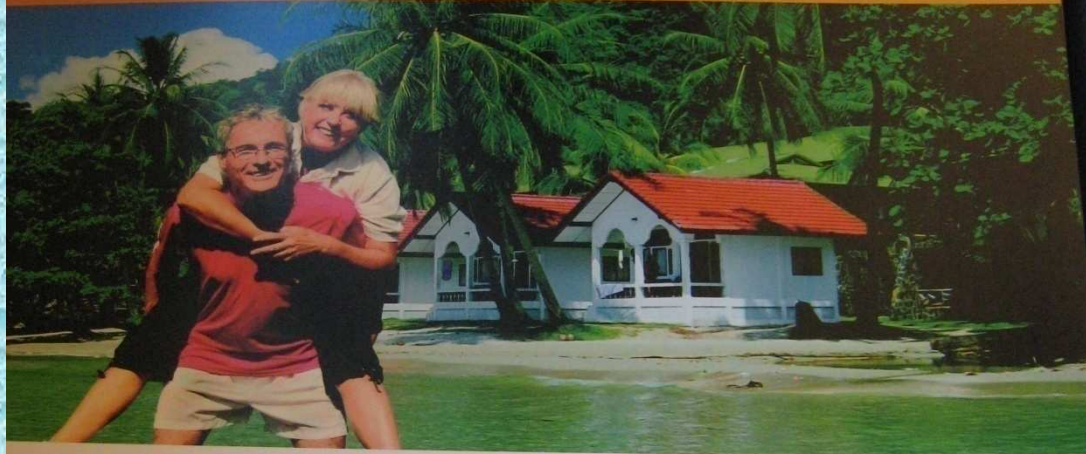
Heilpädagogische und gerontagogische Unterstützungsmöglichkeiten

Samstag, 6. November 2010, 9.00 Uhr – 16.45 Uhr

**Finanzielle und rechtliche Aspekte
des Alterns mit Behinderung mit Blick auf die
Neugestaltung des Finanzausgleichs
und die Aufgabenteilung
zwischen Bund und Kantonen**

Olga Manfredi lic. iur., Geschäftsleiterin BKZ

Ruhestand und Auszeiten in Thailand leicht gemacht



- **Überwintern in Thailand**
- **Auszeit in Thailand**
- **Leben in Thailand**

Denken Sie ans Auswandern an die Sonne? Wir bereiten Sie auf den neuen Lebensabschnitt vor und helfen auch bei kürzeren Aufenthalten.

Thailand – exotische Destination nah gebracht!
 erfahren Sie mehr unter: www.pensionieren.ch
www.ruhestand-in-thailand.ch

weiter kontaktieren Sie uns auf:

**Was aber,
wenn die Behinderung
im Ruhestand
keine Auszeit
erlaubt?**



Programm

1. Teil - Altersvorsorgen mit Behinderung

Eine Einführung in die Rechtslage und denkbare Vorsorgemöglichkeiten.

2. Teil - Finanzielle und rechtliche Aspekte gemäss der NFA im institutionellen Bereich?

Eine Einführung in die Rechtsgrundlagen, die Bedeutung der Besitzstandwahrung und die noch ungelösten Herausforderungen.

3. Teil - Zukunftsszenarien – in Würde altern mit Behinderung

Eine Plenumsdiskussion mit möglichen Szenarien von Wohn- und Lebensformen für Menschen mit Behinderung im Alter.

- würdevolles Altern mit Behinderung, in und ausserhalb einer Institution
- Neue Wohn-und Lebensformen
- Neugestaltung der finanziellen Absicherung für Menschen mit Behinderung im Alter

Rechtsgrundlage des 3-Säulen-Prinzips

Art. 111 BV - Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Diese beruht auf drei Säulen, nämlich

1. der eidgenössischen Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
2. der beruflichen Vorsorge und
3. der Selbstvorsorge.

² Der Bund sorgt dafür, dass die eidgenössische Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfüllen können.

³ Er.....

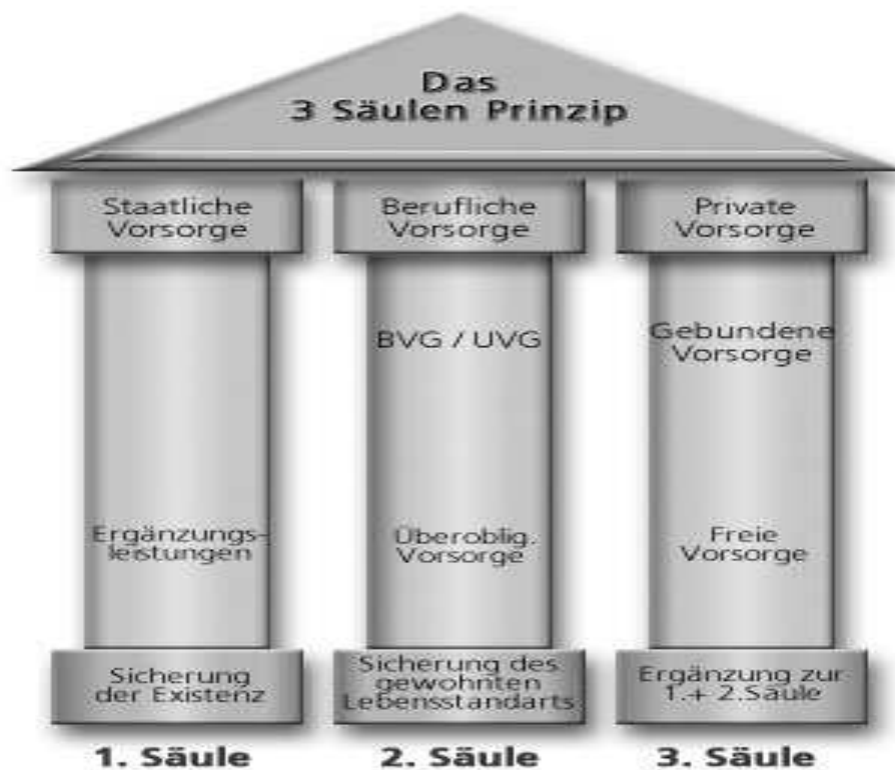
⁴ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik.

IV - RentnerInnen in der Schweiz im Dezember 2009 nach Altersklasse und Invaliditätsgrad

Altersklasse	Invaliditätsgrad				
	40-49%	50-59%	60-69%	70-100%	Total
18 - 19 Jahre	10	26	30	999	1'065
20 – 24	160	339	365	5'871	6'735
25 – 29	236	732	466	7'486	8'911
30 – 34	364	1'180	532	8'844	10'920
35 – 39	710	2'201	837	12'463	16'211
40 – 44	1'196	3'976	1'438	18'616	25'226
45 - 49	1'921	5'819	2'120	24'282	34'142
50 – 54	2'288	7'131	2'839	28'144	40'402
55 – 59	2'776	8'645	3'685	32'098	47'204
60 – 64	2'558	9'375	4'081	37'287	53'301
Total	12'219	39'415	16'393	176'090	244'117

Quelle: IV-Statistik Dezember 2009, Tabellenteil Bundesamt für Sozialversicherungen Bereich Statistik, S. 78

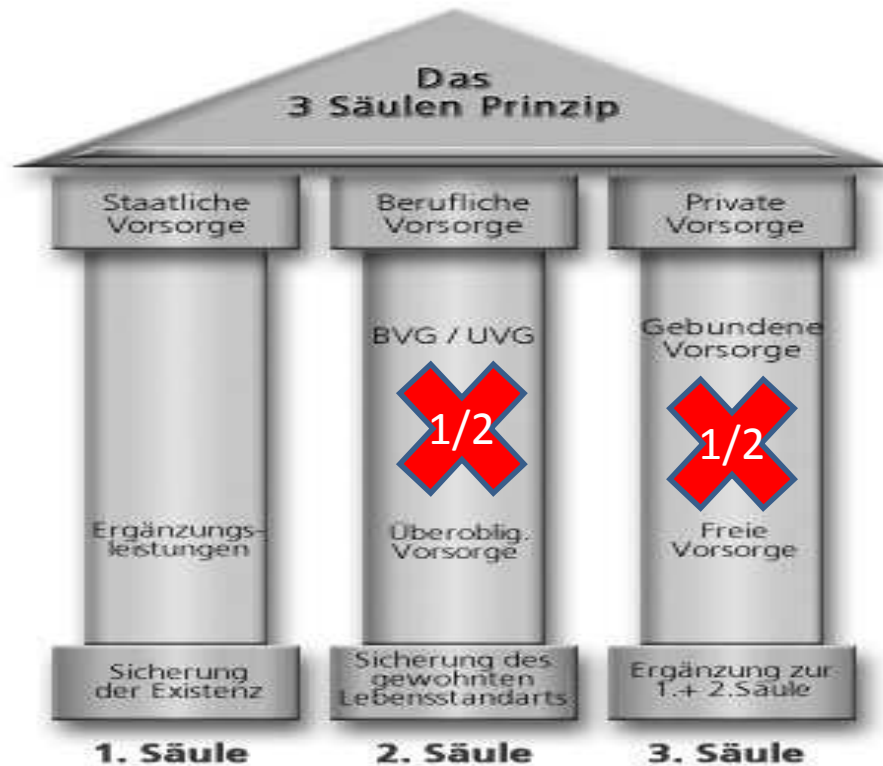
Das 3-Säulenprinzip – Prima?



**Vorsorge
auf
allen
3 Säulen
Möglich**

Adressatenkreis 1: Später Eintritt der Behinderung und gute Absicherung – Prima Lösung

Das 3-Säulenprinzip – o.k.?

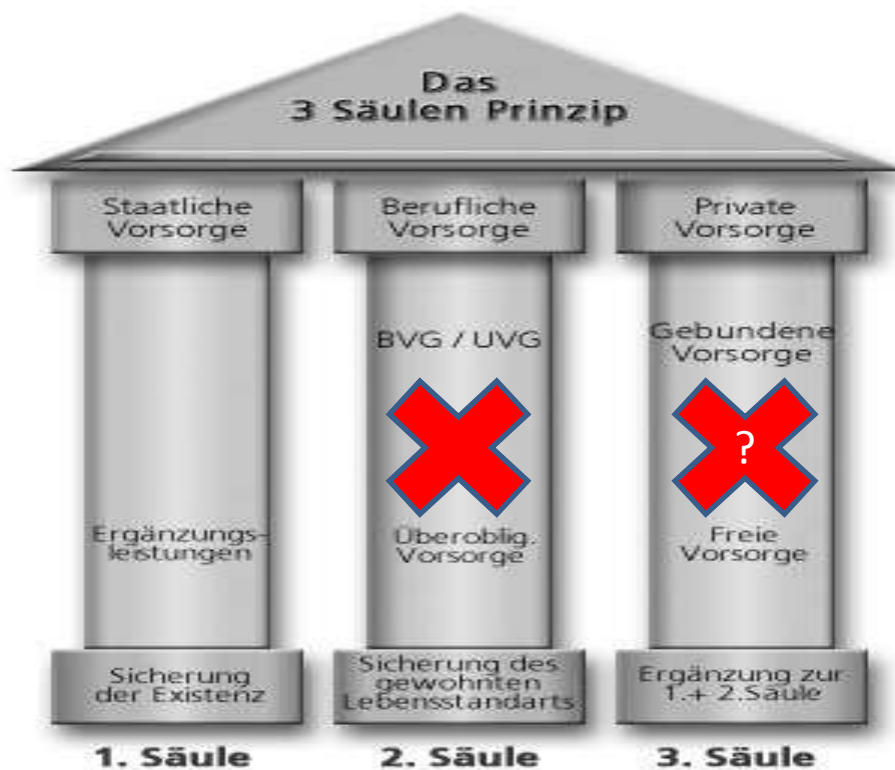


Vorsorge

1. Säule gemäss Einkommen
2. Säule falls entsprechendes Einkommen – Lücken!!
3. Säule – lückenhaft möglich

Adressatenkreis 2: Relativ früher Eintritt der Behinderung und relative Absicherung
mangelhafte Lösung

Das 3-Säulenprinzip – oje!



1. Säule – Tiefes Vorsorgeguthaben
 2. Säule – keine Vorsorge
 3. Säule – ev. 3b möglich
- Konsequenz:
Finanzkraft
bleibt tief wie bis anhin**

Adressatenkreis 3: Früher Eintritt der Behinderung und schlechte Absicherung - keine Lösung

Lösungsvorschläge Altersvorsorge

1. Säule 3a – gebundenen Vorsorge

Erwerb als Voraussetzung – dafür Steuerabzüge
6566.- maximal jährlich abziehbar

2. Säule 3b – freie Vorsorge

- Sparbuch
- Versicherungs- und Bankangebote

3. Familienstiftung gemäss Art. 335 ZGB


Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.


4. Zweckgebundenes Konto durch Dritte

- Vorteile
- Nachteile

2. Teil - Die NFA – Rechtsgrundlage Bundesverfassung

Art. 112b - Förderung der Eingliederung Invalidler

¹ Der Bund fördert die Eingliederung Invalidler durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.  **IV**

² Die Kantone fördern die Eingliederung Invalidler, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.  **NFA**

³ Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.  **IFEG/ IEG**

Die NFA – Rechtsgrundlage IFEG und ATSG

Art. 2 IFEG - Grundsatz

Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.

Art. 8 ATSG - Invalidität

¹ Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.



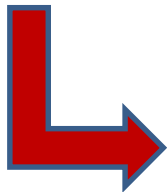
Die NFA – Rechtsgrundlage IEG

§ 1 IEG - Zweck

Dieses Gesetz gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsplätzen für erwachsene invalide Menschen aus dem Kanton Zürich. Diese Einrichtungen sorgen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung mit dem Ziel der Integration der betroffenen Menschen.

§ 4 IEG – Verweis auf Art. 8 ATSG - Invalidität

Der Begriff der Invalidität entspricht demjenigen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG).



Anknüpfungskriterien: Geld- oder Sachleistungen

Besitzstandswahrung im IEG-Bereich

Die **Besitzstandswahrung** wird auch als *Schlechterstellungsverbot* bezeichnet.

Sie gibt Personen Rechtssicherheit bei geänderten Rechtsvorschriften. Diese dürfen in der Regel nicht dazu führen, dass eine Person durch eine Neuregelung schlechter gestellt wird.

Konkret bedeutet das für Personen mit Behinderung in Institutionen, die ins Pensionsalter übertreten, dass sie:

- Das Bleiberecht haben
- IV-rechtlich weiterhin Anspruch auf Hilfsmittel haben
- Ohne eigene Mittel werden Kosten neu nicht über die IV-Rente, sondern die AHV-Rente, EL etc. und eventuell der Übernahme der Mehrkosten durch Kanton getragen

Auszug aus Konzept gemäss IFEG

3.2.5.6. Angebote im Altersbereich

Im Rahmen der Bedarfsplanung wird der bedarfsgerechten Unterbringung invalider Menschen im stationären Bereich Rechnung getragen.

Dabei werden auch die altersbedingten Aspekte zur Förderung der Eingliederung invalider Menschen berücksichtigt und erfasst.

Vielfach bleiben die älteren invaliden Menschen in der Einrichtung wohnhaft und erhalten die angemessene Betreuung.

Sofern der invalide Mensch pflegebedürftig wird, ist der Übertritt in ein Pflegeheim zu prüfen.

Im ambulanten Bereich gibt es eine Vielzahl von Dienstleistungsangeboten für ältere Menschen, die auch invaliden Menschen zur Verfügung stehen sollten.

Finanzierungspraxis Kanton Zürich ab 1.1.2011

Gestützt auf das IEG ist der Kanton verpflichtet, die ungedeckten Mehrkosten für Unterkunft und Betreuung von invaliden Personen gemäss Art. 8 Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) zu übernehmen. Bis Ende 2007 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in Vertretung der Invalidenversicherung bestimmte Personen den Status der Invalidität zugesprochen, auch wenn diese nicht über eine IV-Rente verfügt haben (Kategorie "behindert gemäss ATSG ohne Rente"). Im Sinne einer Gewährung der bisherigen Leistungen des Bundes hat der Kanton Zürich diese Praxis während der dreijährigen Übergangszeit fortgeführt.

Nach Ablauf der Übergangsfrist ist diese Praxis rechtlich nicht mehr haltbar.

Für die Anerkennung als "invalid" gemäss Art. 8 ATSG werden ab 2011 folgende Nachweise akzeptiert:

- Positiver IV-Rentenbescheid
- Positiver Vorbescheid für die Zusprache einer IV-Rente
- Anerkennung einer Person als "invalid gemäss Art. 8 ATSG" durch die zuständige IV-Durchführungsstelle, wenn aus formellen Gründen keine IV-Rente gesprochen werden kann, z.B. bei anerkannten Flüchtlingen.

Ungelöste Herausforderungen

1. Bleiberecht im Alter
2. Finanzierung bei fehlender IV-Rente
3. Bedarf an institutionellen Leistungen nach Eintritt des AHV-Alters

3. Teil - Zukunftsszenarien

- a. Kriterien für würdevolles Altern mit Behinderung, in und ausserhalb von Institutionen

- b. Finanziell nicht abgesicherte Wohn- und Lebensformen

- c. Neugestaltung der finanziellen Absicherung von Menschen mit Behinderung im Alter

**Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit**

